

eu-diplome in der schweiz



EU-Bürgerinnen
und -Bürger in der Schweiz



	Vorwort	1
Kapitel 1	Generelles	2–3
	Welche Diplome sind gültig?2 Seit wann sind die neuen Regelungen in Kraft?2 Welche Länder machen mit?3 Wer profitiert vom Abkommen?3	
Kapitel 2	So funktioniert die Diplomanerkennung	4–7
	Abkommen gilt nur für reglementierte Berufe4 Sieben Berufe werden automatisch anerkannt4 Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungen6 Ausgleich ist möglich6 Die drei allgemeinen Richtlinien zur Diplomanerkennung7	
Kapitel 3	So wird die Gleichwertigkeit geprüft	8–12
	Immer zuerst zur Kontaktstelle8 Bewilligungsbehörde ist zuständig8 Welche Dokumente muss ich einreichen?8 Bewerbungsformular vollständig ausfüllen9 Staatsangehörigkeit nachweisen9 Diplom vorlegen9 Berufserfahrung bescheinigen9 Dokumente über persönliche Verhältnisse9 Anerkennung abgelehnt – was nun?10 Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang10 Tipps11 Checkliste12	
Kapitel 4	Nützliche Adressen	13–16

■ Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet. Die Aussagen gelten aber selbstverständlich auch für die Vertreterinnen der jeweiligen Personengruppe. ■ EU wird als genereller Ausdruck verwendet, auch in Fällen, wo es juristisch korrekt wäre, EG zu schreiben. ■ Im Text wird in der Regel vereinfachend von «Diplom» gesprochen. Es kann damit auch gemeint sein: Prüfungszeugnis, Ausbildungsnachweis, Befähigungsnachweis usw. ■ Die in den Beispielen genannten Personen sind frei erfunden.

Liebe Leserin, lieber Leser

Am 1. Juni 2002 sind die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU in Kraft getreten. Einer der sieben Verträge, das «Freizügigkeitsabkommen», ermöglicht Angehörigen der EU und Schweizern den Zugang zum Arbeits- und Dienstleistungsmarkt des Vertragspartners. Mit der Ausdehnung dieser Regeln auf die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) gilt die Freizügigkeit auch zwischen der Schweiz und Island, Norwegen und Liechtenstein.

Um von diesen Freiheiten profitieren zu können, muss neben den Arbeits- und Niederlassungsbedingungen und den Bestimmungen im Bereich der Sozialversicherungen auch die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Zeugnissen und Fähigkeitsnachweisen sichergestellt werden. Weil jeder EU-Mitgliedstaat eigene Titel zur Berufsausübung vergibt, hat die EU ein System zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen errichtet. An diesem System nimmt die Schweiz dank des gemeinsamen Abkommens künftig teil. In Zukunft werden EU-Bürger und solche aus den EFTA-Staaten, die in der Schweiz arbeiten möchten, einfacher zur Anerkennung ihrer zuhause erworbenen Ausbildung kommen.

Diese Broschüre soll Bürgern aus den EU- und EFTA-Staaten helfen, sich mit den Regeln der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen zurechtzufinden. Ich wünsche ihnen viel Erfolg in der Schweiz und hoffe, dass sie sich in unserem Land wohl fühlen werden.



Botschafter Michael Ambühl
Chef des Integrationsbüros EDA/EVD



Die Europäische Union kennt ein gemeinsames System zur Anerkennung von Diplomen in ihren Mitgliedstaaten.

Damit ein Diplom aus einem Herkunftsstaat in einem Aufnahmestaat anerkannt werden kann, müssen Inhalt und Dauer der Ausbildung vergleichbar sein. Für einige wenige Berufe (medizinische Berufe und Architekten) hat die EU so genannte «sektorale Richtlinien» erlassen. In diesen Fällen erfolgt die Anerkennung praktisch automatisch. In allen anderen Fällen hat der jeweilige Aufnahmestaat das Recht, Ausbildung und Berufserfahrung mit seinen Anforderungen zu vergleichen und eine Anerkennung der Diplome als gleichwertig unter Umständen abzulehnen. Mit dem Freizügigkeitsabkommen hat die Schweiz dieses System übernommen. Es gilt nun auch im Verhältnis zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten.

Welche Diplome sind gültig?

Das Abkommen gilt nur für staatliche Diplome. Staatlich ist ein Diplom, wenn es entweder vom Staat oder substaatlichen Einheiten wie Bundesländern in Deutschland und Österreich oder Départements in Frankreich direkt verliehen oder von staatlichen Stellen anerkannt wird.

Die zwischen der Schweiz und der EU/EFTA vereinbarten Regeln zur Anerkennung von Diplomen gelten nur für Befähigungsausweise, welche direkt zur Berufsausübung berechtigen. Ein Jurist etwa mit einem österreichischen Hochschulabschluss (mag.iur.) kann nicht mit dem Hinweis auf das Freizügigkeitsabkommen in der Schweiz als Anwalt tätig werden, weil sein akademischer Titel auch in Österreich nicht zur Ausübung des Anwaltsberufes berechtigt. Er muss zuerst ein Anwaltsexamen absolvieren.

Seit wann sind die neuen Regelungen in Kraft?

Die Regeln über die gegenseitige Anerkennung der Diplome gelten seit 1. Juni 2002. Ab diesem Zeitpunkt kann sich jeder EU- und EFTA-Bürger bei den schweizerischen Kontaktstellen, welche für die Diplomanerkennung verantwortlich sind (**Kapitel 4: Nützliche Adressen**), auf das Abkommen und diese Regeln berufen, unabhängig von Fragen der Niederlassung und vom Zugang zum Arbeitsmarkt, für die gewisse Übergangsfristen und Kontingente gelten.

Welche Länder machen mit?

Die Regeln der Diplomanerkennung in der Schweiz gelten für Diplome aus den fünfzehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien, sowie aus den drei EFTA-Partnerstaaten Island, Norwegen und Liechtenstein.

Wer profitiert vom Abkommen?

Um in den Genuss der Regeln der Diplomanerkennung des Abkommens über die Freizügigkeit und des revidierten EFTA-Übereinkommens zu kommen, muss man entweder Bürger der Schweiz oder eines der EU- oder EFTA-Länder und im Besitz eines in diesem Land staatlich verliehenen Diploms sein. Ein in der EU lebender Ausländer von ausserhalb des EU/EFTA-Raumes, der mit einem in der EU erworbenen Diplom in der Schweiz Arbeit suchen möchte, kann sich nicht auf das Freizügigkeitsabkommen berufen.

Separate Abkommen für die Anerkennung akademischer Titel

Die Anerkennung von akademischen Titeln zur weiteren Ausbildung ist nicht Gegenstand des Abkommens zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome. Somit kann sich z.B. ein deutscher Diplomkaufmann nicht auf das Abkommen berufen, wenn er in St. Gallen an der dortigen Universität ein Nachdiplomstudium absolvieren möchte.

Um die Anerkennung von akademischen Titeln zu erleichtern, hat die Schweiz mit ihren vier Nachbarstaaten (Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich) separate bilaterale Abkommen abgeschlossen, welche nichts mit dem Abkommen Schweiz-EU über die Freizügigkeit zu tun haben.

Ebenfalls gilt es zu beachten, dass akademische Titel nur anerkannt werden können, wenn deren Besitz im Aufnahmestaat für die Ausübung eines Berufes notwendig ist. Wenn z.B. ein italienischer Psychologe Aussicht auf eine Stelle an einer Berufsberatungsstelle in einer schweizerischen Stadt hat, macht es nur Sinn, um Anerkennung seines Diploms nachzusuchen, wenn für diesen Beruf ein Psychologiestudium verlangt wird.

Mehr Infos über die akademische Anerkennung gibt es beim ENIC-Netzwerk. (Kapitel 4: Nützliche Adressen)

Das System der Diplomanerkennung in der EU beruht auf drei Pfeilern:

Sektorale Richtlinien: medizinische und paramedizinische Berufe sowie Architekten

Allgemeine Richtlinien: hauptsächlich Hochschulberufe und Berufe mit Berufslehre

Übergangsrichtlinien: hauptsächlich Berufe in Industrie, Handel, Gewerbe, Dienstleistung und Handwerk

Abkommen gilt nur für reglementierte Berufe

In jedem Fall entscheidend ist: Die Diplomanerkennung ist nur im Fall von reglementierten Berufen anwendbar. Als reglementiert gelten Berufe, wenn deren Ausübung in einem Land vom Besitz eines Diploms, Zeugnisses oder Befähigungsnachweises abhängig gemacht wird.

Jeder EU-Mitgliedstaat reglementiert sein System von Berufsausübungsbewilligungen anders als die Schweiz. Am besten erkundigt man sich zuerst, ob der Beruf, den man in der Schweiz ausüben möchte, hier überhaupt reglementiert ist. Auskunft gibt die schweizerische Kontaktstelle ([Kapitel 4: Nützliche Adressen](#)).

Ist ein Beruf nicht reglementiert, ist keine Prüfung zur Gleichwertigkeit des Diploms notwendig. Eine Arbeitsbewilligung genügt. So kann z.B. in der Schweiz jedermann als Coiffeur oder als Buchprüfer tätig sein. In diesen und vielen anderen Fällen liegt es allein am Arbeitsmarkt und damit am Arbeitgeber, ob er einen Bewerber mit oder ohne entsprechende Ausbildung berücksichtigen will.

Sieben Berufe werden automatisch anerkannt

In den Anfängen der Diplomanerkennung (1970er-Jahre) wollte die EU die Probleme der fehlenden Übereinstimmung zwischen den Berufen durch Harmonisierung der Ausbildung lösen. Ziel war, sämtliche Ausbildungsgänge einander anzugleichen.

Sieben sektorale Richtlinien wurden nach diesem System der Harmonisierung gestaltet und ermöglichen damit folgenden Berufen die automatische Anerkennung: Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Pflegepersonal in allgemeiner Pflege, Hebamme, Architekt.

Die automatische Anerkennung bezieht sich jedoch nur auf die Grundausbildung. Spezialistenausbildungen (z.B. Facharztstitel) müssen der EU von den Mitgliedstaaten gemeldet (notifiziert) und von ihr ausdrücklich bewilligt werden. Die Facharztstitel aus den EU-Staaten, welche in den Anhängen der entsprechenden Ärztlichrichtlinien aufgeführt sind, profitieren in der Schweiz von der automatischen Anerkennung, sofern diese Richtlinien in das Freizügigkeitsabkommen Schweiz–EU aufgenommen worden sind.

Auch wenn die Anerkennung praktisch gesichert ist, muss jeder Antragsteller, der in der Schweiz einen der sieben geregelten Berufe ausüben möchte, eine Bewilligung zur Berufsausübung beantragen. Er muss sein Diplom vorlegen und damit beweisen, dass er von der automatischen Anerkennung profitieren kann. Die Schweiz hat zudem das Recht, vom Antragsteller weitere Unterlagen zu verlangen (Kapitel 3: So wird die Gleichwertigkeit der Diplome geprüft).

Antragsteller wenden sich dazu an die schweizerische Kontaktstelle, welche sie an die kompetente Behörde weiterleiten wird (Kapitel 4: Nützliche Adressen).



Riccarda Rossi ist eine 27-jährige italienische Staatsangehörige und arbeitet seit vier Jahren als Krankenschwester in einem Regionalhospital in der Nähe von Como. Ihre Berufsausbildung hat sie 1995 mit dem «diploma di abilitazione professionale per infermiere professionale» abgeschlossen. Seit gut eineinhalb Jahren ist sie mit Franco, einem Tessiner Treuhänder, befreundet und möchte nun gerne zu ihm nach Ascona ziehen. Dank dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU wird ihr Diplom künftig in der Schweiz automatisch anerkannt. Zu diesem Zweck meldet sie sich bei der italienischsprachigen Verantwortlichen der schweizerischen Kontaktstelle. Diese leitet sie an die entsprechende Behörde weiter, welche die Gleichwertigkeit ihres Diploms bestätigt. Für die anderen Formalitäten (Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung) wendet sie sich an die zuständige Stelle in ihrem zukünftigen Wohnsitzkanton Tessin. In Bezug auf ihr Diplom genügt es, die Bestätigung der Gleichwertigkeit lediglich noch ihrem zukünftigen Arbeitgeber – ein Spital in Locarno – vorzuweisen.

Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungen

Da sich die Harmonisierung der Ausbildungen als langwierig und schwerfällig erwies, wechselte die EU die Methode und reglementierte die restlichen Berufe in Form so genannter «allgemeiner Richtlinien». Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Ausbildungen in den EU-Mitgliedstaaten im Grossen und Ganzen gleichwertig sind und somit das Vertrauen in die Diplome der anderen Staaten zu gelten hat. Das allgemeine System stützt sich deshalb auf das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungen.

Als Faustregel gilt, dass ein Antragsteller Anrecht auf die inhaltliche Prüfung seines Diploms und in der Regel auf Anerkennung besitzt. Es genügt aber nicht, dass die Berufstitel vergleichbar sind. Entscheidend für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Diplome sind Inhalt und Dauer einer Ausbildung. Zuständig für die Beurteilung ist der Aufnahmestaat.

Ausgleich ist möglich

Generell gilt: Entscheidend ist, ob ein Beruf im Zielland reglementiert ist. Wenn dies der Fall ist, muss um die Anerkennung des Diploms nachgesucht werden. Wird das Diplom nicht als gleichwertig anerkannt, tritt ein Ausgleichsmechanismus in Kraft. Wenn der Aufnahmestaat zur Auffassung gelangt, dass entweder in der Ausbildungszeit oder den -inhalten wesentliche Unterschiede zu landesüblichen Anforderungen bestehen, muss er dem Bewerber die Möglichkeit geben, diesen Mangel auszugleichen – mit einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang.

Falls ein Beruf in einem Mitgliedstaat (Herkunftsstaat) nicht reglementiert ist (z.B. Geologe in Deutschland), im Aufnahmestaat jedoch schon, so muss der Antragsteller nachweisen, dass er diesen Beruf während mindestens zwei Jahren rechtmässig ausgeübt hat.



Ruud Krajinens (38) ist Holländer und passionierter Bergsteiger. Nun möchte er aus dem Hobby seinen Beruf machen und als Bergführer in der Schweiz arbeiten. Er erkundigt sich bei der schweizerischen Kontaktstelle, welche ihn an die entsprechende Bewilligungsbehörde weiterleitet. Diese stellt fest, dass Ruud Krajinens zwar einige Diplome von Bergsteigerausbildungen besitzt, aber kein staatlich anerkanntes Bergführerdiplom. Ein solches existiert in Holland gar nicht. Die bewilligende Behörde gibt Ruud nun die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, damit er trotzdem als professioneller Bergführer in der Schweiz tätig sein kann. Dabei berücksichtigt sie seine Erfahrung als Bergsteiger. Ruud Krajinens entscheidet sich für eine Ergänzungsprüfung. Nach Bestehen dieses Exams wird er zu den gleichen Bedingungen wie seine Schweizer Kollegen seine Dienste als Bergführer anbieten können.

Die drei allgemeinen Richtlinien zur Diplomanerkennung

Die **erste allgemeine Richtlinie** (1989/48/EWG) erfasst die Berufe, für die eine mindestens dreijährige Hochschulausbildung erforderlich ist und welche nicht gleichzeitig durch eine sektorale Richtlinie abgedeckt sind. Unter diese Richtlinie fallen die meisten Universitäts- und Fachhochschuldiplome.

Unter die **zweite allgemeine Richtlinie** (1992/51/EWG) fallen sämtliche reglementierten Berufe unterhalb des Niveaus der dreijährigen Hochschulausbildung, für die es keine sektorale Richtlinie gibt und welche nicht in den Übergangsrichtlinien festgehalten sind. Betroffen sind vor allem Berufe im paramedizinischen und sozialpädagogischen Bereich.

Die **dritte allgemeine Richtlinie** (1999/42/EG) ist noch nicht Teil des Freizügigkeitsabkommens Schweiz–EU. Sie ersetzt die zahlreichen Übergangsrichtlinien, welche zurzeit noch zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten gelten. Unter diese Richtlinie fallen vor allem Berufe aus den Bereichen Handel, gewerbliche Wirtschaft und Handwerk.

Ein Bürger eines EU/EFTA-Landes, welcher im Besitz eines in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat ausgestellten Diploms ist, muss in der Schweiz in jedem Fall um eine Arbeitsbewilligung nachsuchen. Gleichzeitig ist er verpflichtet – auch im Fall der automatischen Anerkennung seines Titels – formell um eine Bescheinigung der Gleichwertigkeit nachzusuchen (**Kapitel 2: So funktioniert die Diplomanerkennung**).

Immer zuerst zur Kontaktstelle

Der erste Schritt sollte in jedem Fall zur schweizerischen nationalen Kontaktstelle führen. Die Kontaktstelle berät und verweist die Antragsteller an die verantwortliche Bewilligungsbehörde. Die Adresse der nationalen Kontaktstelle findet man in **Kapitel 4: Nützliche Adressen**.

Bewilligungsbehörde ist zuständig

Die Kontaktstelle leitet den Antragsteller anschliessend an die zuständige Bewilligungsbehörde weiter. Diese informiert über die einzureichenden Dokumente.

Die Bewilligungsbehörden können staatlich oder regional organisiert sein. In der Regel sind die Stellen, welche eine Ausbildung reglementieren, auch für die Prüfung der Diplome zuständig. Es kann sich um staatliche Behörden oder Berufsverbände handeln. In der Schweiz kümmern sich aufgrund des föderalistischen Systems sowohl die Kantone als auch der Bund um die Berufsbildung. Gewisse Berufe werden auf Bundesebene, andere von der Gesamtheit der Kantone in Form von Vereinbarungen reglementiert. Für einige Berufe sind nur einzelne Kantone verantwortlich. Aus diesem Grund führt der erste Schritt immer zur nationalen Kontaktstelle, die anschliessend an die verantwortliche Behörde verweist.

Welche Dokumente muss ich einreichen?

Die Bewilligungsbehörden entscheiden in der Regel frei, welche Dokumente sie vom Antragsteller verlangen wollen. Trotzdem ist teilweise in den Richtlinien, teilweise in Weisungen der Europäischen Kommission festgehalten, was verlangt werden kann und

was nicht verlangt werden darf. Die Bewilligungsbehörde in der Schweiz wird in der Regel die Beachtung folgender Normen verlangen und diverse Unterlagen anfordern:

Bewerbungsformular vollständig ausfüllen

Zur einheitlichen Beurteilung der Gleichwertigkeit haben die meisten Bewilligungsbehörden ein eigenes Bewerbungsformular entworfen, das vollständig ausgefüllt werden muss.

Staatsangehörigkeit nachweisen

Die Behörde muss in der Lage sein, nachzuprüfen, ob der Antragsteller unter den Kreis der Berechtigten (Bürger aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA) fällt. Dies geschieht meist durch die Einreichung einer Pass- oder Personalausweiskopie. Nicht verlangt werden darf z.B. eine konsularische Erklärung zur Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Diplom vorlegen

Die Bewilligungsstelle kann auch verlangen, dass der Antragsteller neben der Vorlage des Diploms den Nachweis erbringt, im Herkunftsland zur Berufsausübung berechtigt zu sein (wenn z.B. über die Grundausbildung hinaus weitere Voraussetzungen wie Praktikum, berufliche Eignungsprüfung oder Berufspraxis erfüllt sein müssen).

Berufserfahrung bescheinigen

Falls der Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist oder die Berufserfahrung eine Voraussetzung zur Berufsausübung ist, kann vom Antragsteller eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder einer Behörde über die erworbene Berufspraxis verlangt werden.

Dokumente über persönliche Verhältnisse

Falls dies von den schweizerischen Bewerbern auch verlangt wird, kann die Bewilligungsbehörde die Vorlage eines

Gesundheitszeugnisses, eines Leumundszeugnisses, eines Nachweises über Konkursfreiheit sowie eines Führungszeugnisses fordern.

Anerkennung abgelehnt – was nun?

Falls die schweizerische Anerkennungsbehörde zum Schluss kommt, das vorgelegte Diplom genüge den national geltenden Anforderungen nicht, hat sie dies in einem schriftlich begründeten Entscheid mitzuteilen. Eine Begründung ist nur dann stichhaltig, wenn sie auf wesentlichen Unterschieden zwischen dem vorgelegten Diplom und den in der Schweiz geltenden Regeln aufbaut.

Gleichzeitig ist die Behörde verpflichtet, ihren Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese muss mindestens Angaben über die Instanz enthalten, an die der Entscheid zur Überprüfung weitergezogen werden kann, sowie zur Frist, innert der der Weiterzug zu geschehen hat. Vielfach werden weitere Angaben zum genauen Vorgehen beim Einlegen des Rechtsmittels gemacht.

Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

Falls die Anerkennungsbehörde eine Anerkennung des Diploms verweigert, muss sie dem Bewerber die Möglichkeit einräumen, die fehlenden Kenntnisse zu erwerben und damit auf diesem Weg den Zugang zu einem bestimmten Beruf zu erhalten.

Generell ist die Behörde verpflichtet, dem Antragsteller die Wahl zwischen zwei Ausgleichsmechanismen zu lassen: Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang.

In einigen wenigen Fällen kann die Anerkennungsbehörde jedoch von diesem Grundsatz abweichen. Dies betrifft vor allem Berufe, in denen eine genaue Kenntnis der nationalen Vorschriften im Aufnahmestaat notwendig ist (z.B. Rechtsanwälte, Selbstständige oder Führungskräfte). In diesen Fällen wird die Anerkennungsbehörde in der Regel die Absolvierung einer Ergänzungsprüfung verlangen. Die zuständige Stelle muss genau über den Ablauf und die Bedingungen der entsprechenden Ausgleichsmassnahme informieren. Eine Ergänzungsprüfung muss mindestens einmal jährlich angeboten werden. Es besteht das Recht, diese Prüfung bei Nichtbestehen zu wiederholen.

Tipps

Gebühren Für die Bearbeitung eines Antrages und einer allfälligen Ergänzungsprüfung oder eines Anpassungslehrganges haben die Behörden das Recht, Gebühren zu verlangen. Diese dürfen jedoch nicht unverhältnismässig hoch sein. Aus diesem Grund dürfen auch keine höheren Gebühren verlangt werden, als sie für Schweizer in vergleichbaren Fällen gelten.

Höchstens vier Monate warten Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen hat der Antragsteller Anrecht auf einen Entscheid innerhalb von vier Monaten. Die Anerkennungsbehörde muss zu Beginn des Verfahrens bekannt geben, welche Dokumente für ein vollständiges Dossier nötig sind. Ebenso ist sie angehalten, auf Wunsch die relevanten Richtlinien und nationalen Rechtsakte zur Umsetzung dieser Richtlinien auszuhändigen.

Übersetzungen Generell kann die Vorlage von Übersetzungen der Papiere in eine der drei offiziellen schweizerischen Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) vorgeschrieben werden. Beglaubigte Übersetzungen dürfen nur für die wichtigsten Dokumente verlangt werden. Es empfiehlt sich jedoch, möglichst alle relevanten Unterlagen in eine der drei schweizerischen Amtssprachen übersetzen zu lassen.

Kenntnisse der Landessprache Für den Zugang zu einer Stelle können Kenntnisse einer Landessprache der Schweiz verlangt werden. Diese Regel gilt allerdings nur für Berufe, zu deren Ausübung diese Kenntnis notwendig ist.

Immer Kopien einreichen Es sollten niemals Originale von Diplomen oder wichtigen anderen Dokumenten eingereicht werden. In der Regel genügen einfache Fotokopien der entsprechenden Papiere. Die Schweiz kann aber auch verlangen, dass von den wichtigsten Dokumenten (Diplom und Nachweis der Staatsangehörigkeit) beglaubigte Kopien zur Verfügung stehen. Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, mitzuteilen, wie und wo die Beglaubigungen der Unterlagen erhältlich sind.

Checkliste

1. Kontaktstelle der Schweiz gibt Auskunft.
2. Zuständige Bewilligungsbehörde klärt Gleichwertigkeit des Diploms ab.
Folgende Dokumente bereithalten:
 - Bewerbungsformular – vollständig ausgefüllt
 - Pass- oder Personalausweiskopie
 - Diplom
 - Nachweis über Berufspraxis
 - Eventuell Leumundszeugnis, Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis, Nachweis über Konkursfreiheit
3. Wichtige Papiere in eine der Landessprachen übersetzen, eventuell beglaubigen lassen.
4. Niemals Originale, immer nur Kopien einreichen.



Benoît Dumont, belgischer Staatsbürger, ist seit sieben Jahren Psychologe mit einem entsprechenden Diplom der Freien Universität Brüssel. Schon seit mehreren Jahren verbringt er seine Ferien jeweils in Satigny (GE). Da sich die Niederlassung für EU/EFTA-Bürger nun einfacher gestaltet, möchte Benoît sich definitiv in Genf niederlassen und als Psychologe arbeiten. Da sein Beruf in der Schweiz von einzelnen Kantonen individuell geregelt wird, verweist ihn die nationale Kontaktstelle, an die er sich wendet, an die entsprechende Behörde in Genf. Diese prüft nun, ob die Ausbildung und die entsprechende Berufserfahrung von Benoît Dumont allenfalls eine Prüfung oder einen Anpassungslehrgang nötig machen.

Schweizerische Kontaktstelle zur Anerkennung von Berufsdiplomen

Nationale Kontaktstelle für Berufsdiplo-me
 Bundesamt für
 Berufsbildung und Technologie
 Effingerstrasse 27
 CH-3003 Bern
kontaktstelle@bbt.admin.ch
www.bbt.admin.ch
 Fax: +41 31 322 75 50

Anfragen deutsch:
 Daniela Fasciati
 Tel.: +41 31 322 79 76
Daniela.Fasciati@bbt.admin.ch

Anfragen französisch:
 Nathalie Kehrli
 Tel.: +41 31 322 28 26
Nathalie.Kehrli@bbt.admin.ch

Anfragen italienisch:
 Daniela Fasciati
 Tel.: +41 31 322 79 76
Daniela.Fasciati@bbt.admin.ch

Anfragen englisch:
 Beatrice Jones Champeaux
 Tel.: +41 31 322 79 81
Beatrice.Jones-Champeaux@bbt.admin.ch

Nützliche Links mit Hinweisen zur Diplomanerkennung

Für allgemeine Auskünfte zu EU-Fragen
 Integrationsbüro EDA/EVD
 Bundeshaus Ost
 CH-3003 Bern
 Tel.: +41 31 322 22 22
europa@seco.admin.ch
www.europa.admin.ch

Homepage der schweizerischen Bundesverwaltung
www.admin.ch

Homepage für Ausländer in der Schweiz
www.auslaender.ch

Homepage der EU
www.europa.eu.int

Leitfaden der EU-Kommission zur Diplomanerkennung
www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/qualifications/guidede.pdf

EU: Dialog mit den Bürgern

www.europa.eu.int/scadplus/citizens/de/inter.htm

Latest News von der Diplomanerkennungsfront

www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/qualifications/index.htm

Das Freizügigkeitsabkommen Schweiz–EU im Netz

www.europa.admin.ch/ba/off/abkommen/d/abd_personnes.pdf

Erläuterungen zum Freizügigkeitsabkommen

www.europa.admin.ch/ba/off/botschaft/d/index.htm

Kurzbeschreibung der EU-Richtlinien zur Diplomanerkennung

www.europa.eu.int/scadplus/leg/de/s19005.htm

EURES-Informationsnetz zur Arbeitssuche in Europa

europa.eu.int/comm/employment_social/elm/eures/de/index.htm

ENIC/NARIC-Informationsnetz zur Anerkennung von Diplomen
in Europa

www.enic-naric.net

Schweizerische Informationsstelle für akademische
Anerkennungsfragen (Swiss ENIC)

www.crus.ch/deutsch/enic

Botschaften der EU/EFTA-Länder in der Schweiz

Belgische Botschaft

Jubiläumsstrasse 41
Postfach 150
3000 Bern 6
Tel.: +41 31 351 04 62
Fax: +41 31 352 59 61

Britische Botschaft

Thunstrasse 50
3000 Bern 15
Tel.: +41 31 359 77 00
Fax: +41 31 359 77 01

Dänische Botschaft

Thunstrasse 95
3006 Bern
Tel.: +41 31 350 54 54
Fax: +41 31 350 54 64

Deutsche Botschaft

Willadingweg 83
3000 Bern 16
Tel.: +41 31 359 41 11
Fax: +41 31 359 44 44

Finnische Botschaft

Weltpoststrasse 4
Postfach 11
3000 Bern 15
Tel.: +41 31 351 30 31
Fax: +41 31 351 30 01

Französische Botschaft

Schosshaldenstrasse 46
3006 Bern
Tel.: +41 31 359 21 11
Fax: +41 31 359 21 91

Griechische Botschaft

Hausmattweg 2
3074 Muri b. Bern
Tel.: +41 31 951 08 24
Fax: +41 31 954 12 34

Irische Botschaft

Kirchenfeldstrasse 68
3005 Bern
Tel.: +41 31 352 14 42
Fax: +41 31 322 14 55

Isländische Botschaft

Rauchstrasse 1
D-10787 Berlin
Tel.: +49 30 50 50 4000
Fax: +49 30 50 50 4300

Italienische Botschaft

Elfenstrasse 14
3000 Bern 16
Tel.: +41 31 352 41 51
Fax: +41 31 351 10 26

Liechtensteinische Botschaft

Willadingweg 65
Postfach 213
3000 Bern 16
Tel.: +41 31 357 64 11
Fax: +41 31 357 64 15

Luxemburgische Botschaft

Kramgasse 45
Postfach 619
3000 Bern 8
Tel.: +41 31 311 47 32
Fax: +41 31 311 00 19

Niederländische Botschaft

Kollerweg 11
3006 Bern
Tel.: +41 31 350 87 00
Fax: +41 31 350 87 10

Portugiesische Botschaft

Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel.: +41 31 351 17 73
Fax: +41 31 351 44 32

Norwegische Botschaft

Bubenbergplatz 10
Postfach 5264
3001 Bern
Tel.: +41 31 310 55 55
Fax: +41 31 310 55 50

Schwedische Botschaft

Bundesgasse 26
3001 Bern
Tel.: +41 31 328 70 00
Fax: +41 31 328 70 01

Österreichische Botschaft

Kirchenfeldstrasse 77-79
Postfach 266
3005 Bern
Tel.: +41 31 356 52 52
Fax: +41 31 351 56 64

Spanische Botschaft

Kalcheggweg 24
Postfach 202
3000 Bern 16
Tel.: +41 31 352 04 12
Fax: +41 31 351 52 29

Impressum

Herausgeber: José Bessard, Integrationsbüro EDA/EVD, Ressort Information
Bundeshaus Ost, CH-3003 Bern, Tel. +41 31 322 22 22, Fax +41 31 312 53 17
europa@seco.admin.ch, www.europa.admin.ch

Texte: Lukas Gresch-Brunner, Integrationsbüro EDA/EVD

Konzept und Redaktion: akomag, Agentur für Kommunikationsberatung AG, Stansstad

Grafische Gestaltung: Ristretto Kommunikation AG, Stans

Auflage: 20'000 Exemplare

Vertrieb: BBL, Vertrieb Publikationen,
CH-3003 Bern, www.bbl.admin.ch/bundespublikationen
Erhältlich in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch
und Englisch.

Bestell-Nr.: 201.350 d, 201.350 f, 201.350 i, 201.350 e